MARKT SCHÖNBERG

Staatl, anerkannter Luftkurort



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bücherei des Marktes Schönberg (BüchereiGS)











Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bücherei (Gebührensatzung – Marktbücherei) vom 13. Dezember 2022

Markt Schönberg Verwaltungsgemeinschaft Schönberg Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)

Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Eppenschlag

Finanzverwaltung Marktplatz 16 94513 Schönberg

Ansprechpartner: Günther Kellermann

Telefon: 08554/9604-27 Telefax: 08554/9604-50

E-Mail: guenther.kellermann@vg-schoenberg.de

Internet: http://www.vg-schoenberg.de

EAPL: 028-01/0

Beschlüsse: Marktgemeinderat 06.12.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung	. 4
§ 2 Ausleihe	. 4
§ 3 Versäumnisgebühr	. 4
§ 4 Kostenersatz für die Wiederbeschaffung nicht zurückgegebener Medien	. 4
§ 5 Fälligkeit	. 4
§ 6 Gebührenschuldner	. 5
§ 7 Inkrafttreten	. 5

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Marktbücherei Schönberg (Gebührensatzung Marktbücherei) vom 13. Dezember 2022

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Schönberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Schönberg erhebt für die Nutzung der Marktbücherei Gebühren und Entgelte.

§ 2 Ausleihe

(1) Die Benutzung der Marktbücherei ist grundsätzlich kostenlos. Es wird lediglich eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben.

Diese beträgt:

- 1. Jahrespauschale 6,00 € für Personen über 18 Jahre
- 2. Kinder und Jugendliche kostenlos
- (2) Die Jahresgebühr berechtigt den Leser jeweils für den Zeitraum eines Jahres ab Einzahlung zur Entleihe der hierfür vorgesehenen Medien der Bücherei und ist generell vor der Ausleihe zu entrichten.

§ 3 Versäumnisgebühr

Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als vier Wochen werden folgende Versäumnisgebühren pro Medium und angefangene Woche erhoben:

1. ab der 5. Woche 2,50 € je Woche

§ 4 Kostenersatz für die Wiederbeschaffung nicht zurückgegebener Medien

Werden Medien acht Wochen nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so behält sich der Markt Schönberg vor, dem Entleiher den Wiederbeschaffungswert der Medien sowie die angefallenen Mahnbzw. Versäumnisgebühren und angefallene Portokosten in Rechnung zu stellen.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren sind jeweils sofort zur Zahlung fällig.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner/in ist, wer die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Schönberg, den 13. Dezember 2022

Markt Schönberg

Martin Pichler

Erster Bürgermeister